

Reglement der Gemeinde Maisprach zum Feuerwehrverbund Buus- Maisprach

Vom 28. November 2014

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Maisprach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Kantons soweit sie nicht durch den Vertrag vom ... über die Verbundfeuerwehr Buus-Maisprach geregelt sind.

² Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

§ 2 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht der Feuerwehrdienstpflichtigen der Verbundgemeinden beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 22 Jahre alt wird.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person das 40. Lebensjahr vollendet hat.

³ Mit Bewilligung des Gemeinderates können Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.

⁴ Mit Bewilligung des Gemeinderates kann bereits ab dem Kalenderjahr, in welchem die interessierte Person das 19. Altersjahr erreicht, Feuerwehrdienst geleistet werden.

⁵ Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

§ 3 Rekrutierung (§ 24 Abs. 3 FWG)

¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, jährlich zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

⁴ Dienstpflichtige, die nicht zur Rekrutierung erscheinen, werden zu den Ersatzabgabepflichtigen eingeteilt, sofern der Sollbestand erreicht ist.

⁵ Pflichtige Einwohnerinnen und Einwohner, die nach der Rekrutierung in die Gemeinde zuziehen und bis zum Ihrem Zuzug Feuerwehrdienst geleistet haben, können bei Bedarf in die Feuerwehr aufgenommen werden. Andernfalls sind sie ersatzpflichtig.

§ 4 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 5 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Dienst können befreit werden:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates
- b. der Gemeindeverwalter
- c. die Ortsgeistlichen der Landeskirchen
- d. die Kantonspolizisten
- e. der Brunnenmeister
- f. Angehörige von Betriebsfeuerwehren
- g. allfällige vom Gemeinderat bezeichnete Personen
- h. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.
- i. Einwohner/innen, welche die Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Gemeinde leisten

§ 6 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin der Verbundfeuerwehr Buus-Maisprach bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 7 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einem Ehepartner, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 0.5% vom steuerbaren Einkommen. Sie beträgt mindestens Fr. 100.-- und ist nach oben offen. Massgebend ist die Staatssteuertaxation.

³ Der Ertrag aus dem Pflichtersatz fliesst in die Gemeindekasse.

§ 8 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹Von der Ersatzabgabe befreit sind Personen mit einer geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung, die keinen persönlichen Dienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können. Massgebend ist ein fachärztliches Zeugnis.

Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.

² Feuerwehrpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Ersatzabgabe befreit.

³ Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehegatten der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

⁴Von der Ersatzabgabe befreit sind werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

⁵Angehörige von Betriebsfeuerwehren mit jährlicher Bestätigung.

⁶Einwohner/innen, welche die Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Gemeinde leisten.

§ 9 Absenzen

¹Unentschuldigtes Fehlen und zu spätes Erscheinen sowie vorzeitiges, unerlaubtes Verlassen von Übungen wird mit Busse bestraft.

²Wer mehr als der Hälfte der Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann auf Antrag der Feuerwehrkommission aus der Feuerwehr ausgeschlossen und den Ersatzpflichtigen zugeteilt werden.

§ 10 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind vor dem Dienst, spätestens jedoch innert drei Tagen nach der Absenz dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Triftig sind nur Verhinderungsgründe wie:

- a. Krankheit (Arztzeugnis)
- b. Unfall (Arztzeugnis)
- c. Militärdienst (Kopie Marschbefehl)
- d. Todesfall in der Familie
- e. mehrtägige Ortsabwesenheit
- f. werdende Mütter (Arztzeugnis)
- g. beruflich bedingte Absenz (Bestätigung durch Arbeitgeber)
- h. Teilnahme als Aktiver an kantonalem oder eidgenössischem Anlass, Kurs oder Meisterschaft
- i. Heirat eines Familienmitgliedes

In Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 11 Entschädigungen

¹Die jährlichen Entschädigungen der Chargierten sind im Vertrag über die Verbundfeuerwehr Buus-Maisprach festgelegt. Bei ungenügendem Besuch der Übungen kann diese Entschädigung durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission gekürzt werden.

²Für Wachtdienst oder andere ausserordentliche Dienstleistungen und Arbeiten setzt der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission oder des Feuerwehrkommandanten die Entschädigung fest.

§ 12 Weitere Straffälle

¹Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.

²Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und bei mindestens drei Tage vorher angemeldeten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.

§ 13 Disziplinarische Massnahmen

¹ Der Gemeinderat entscheidet über disziplinarische Massnahmen.

²Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden wie folgt bestraft:

- a. Verweis
- b. Geldbusse bis CHF 5'000.--
- c. Degradierung
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

³Für unentschuldigte Absenzen wird eine Busse in der Höhe des entsprechenden Soldes fällig.

⁴Die unter Absatz 2 Buchstaben a, c und d genannten Strafen können nur gegenüber Angehörigen der Feuerwehr ausgesprochen werden. Diejenigen gemäss Absatz 2 Buchstaben b-c können miteinander verbunden werden.

⁵Die Bussen fallen in die Einwohnerkasse.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 24. November 2000 wird aufgehoben.

§ 16 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Maisprach am 28. November 2014

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: sig. Paul Spänhauer
Der Verwalter: sig. Sascha Tonazzi

Mit Verfügung vom xxx durch die Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt.

VORLAGE